

Beiträge zum Strafrecht –
Contributions to Criminal Law

2

Elisa Hoven | Michael Kubiciel (Hrsg.)

Zukunftsperspektiven des Strafrechts

Symposium zum 70. Geburtstag von Thomas Weigend



Nomos

Thomas Weigend und die Zukunftsperspektiven der Strafrechtswissenschaft

Elisa Hoven und Michael Kubiciel

Der 70. Geburtstag eines so bedeutenden Strafrechtslehrers wie Thomas Weigend wäre Anlass für einen Rückblick auf sein umfangreiches und facettenreiches Werk gewesen. Es entspricht jedoch dem Wesen von Thomas Weigend, dass er anstelle einer solchen Rückschau den Blick lieber in die Zukunft der Strafrechtswissenschaft richtet. Thomas Weigend wäre es fremd, sich als Person in den Mittelpunkt von Tagungen zu stellen – ihm geht es um Gedanken und Inhalte. Die Veranstalter des Jubiläumsworkshops zu seinen Ehren konnten ihm einen Kompromiss abringen: Das Symposium knüpft an die Schwerpunkte in der Arbeit von Thomas Weigend an, befasst sich aber mit den Herausforderungen, die in diesen Bereichen zukünftig zu erwarten sind. Damit wird der Versuch unternommen, einen „notwendig spekulativen Blick“ in die Zukunft zu werfen, idealerweise den Zeitgeist des Strafrechts¹ zu erfassen und darüber nachzudenken, in welche Richtung sich das Strafrecht in der überschaubaren Zukunft entwickeln könnte.²

Es dürfte nicht zu bestreiten sein, dass kaum jemand das Straf- und Strafprozessrecht in seiner ganzen Bandbreite so beherrscht wie Thomas Weigend. Sein Oeuvre bietet daher reichhaltigen Anlass für eine Vertiefung von Debatten, die Strafrechtswissenschaft und Kriminalpolitik gegenwärtig beschäftigen. So haben die von *Weigend* traktierte straftheoretische Grundfrage nach dem Verhältnis zwischen der individuellen und überindividuellen Dimension einer Straftat³ sowie die damit verbundene Thematisierung der Stellung des Opfers im Strafverfahren⁴ ebenso wenig an Relevanz verloren wie die Auseinandersetzung mit dem Rechtsgutsbegriff⁵

1 Dazu *Weigend*, in: Sieber/Hans-Jörg Albrecht (Hrsg.), *Strafrecht und Kriminologie unter einem Dach. Kolloquium zum 90. Geburtstag von Hans-Heinrich Jescheck*, 2006, S. 44 ff.

2 *Weigend*, *Festschrift für Wolfgang Frisch*, 2013, S. 17.

3 *Weigend*, *ZStW* 98 (1986), 44 ff.

4 *Weigend*, *ZStW* 96 (1984), 761 ff.; *ders.*, *Deliktsoffer und Strafverfahren*, 1989; *ders.*, *Rechtswissenschaft* 1 (2010) 39 ff.

5 *LK-Weigend*, *StGB*, 13. Aufl. 2019, Einleitung Rn. 5 f.

oder die Frage nach der Abgrenzung von Vorsatz und Fahrlässigkeit.⁶ Von besonderer Aktualität sind seine grundlegenden Überlegungen zur Möglichkeit der Zurechnung von Straftaten zu autonomen Agenten⁷ oder juristischen Personen⁸. Grundsätzliche Fragen zur Verzichtbarkeit strafverfahrensrechtlicher Prinzipien⁹, der Funktion der Wahrheit bzw. der Möglichkeit einer „abgesprochenen Gerechtigkeit“¹⁰ werfen hybride Verfahren mit alternativer Beendigung auf,¹¹ die in der StPO seit längerem existieren¹² und die dem 2019 vorgestellten Entwurf eines Gesetzes zur Sanktionierung verbandsbezogener Straftaten (VerSanG) sein besonderes Gepräge geben.

Wie ein roter Faden zieht sich auch die Theorie und Praxis der Rechtsvergleichung durch *Thomas Weigends* Forschung.¹³ Die Rechtsvergleichung dient und dient ihm nicht nur als Erkenntnisquelle für die Bearbeitung nationaler rechtspolitischer Fragen,¹⁴ sondern ist auch eine Grundlage für die Entwicklung des Völkerstrafrechts,¹⁵ die *Thomas Weigend* entscheidend vorangetrieben hat.¹⁶ Von besonderer Relevanz ist auch sein einzigartiger, durch zahlreiche Forschungsaufenthalte und wissenschaftliche Abhand-

-
- 6 *Weigend*, ZStW 93 (1981), 657 ff.; *ders.*, Festschrift für Karl Heinz Gössel zum 70. Geburtstag, 2002, S. 129 ff.; *ders.*, Festschrift für Rolf Dietrich Herzberg zum 70. Geburtstag, Tübingen 2008, S. 997 ff.
 - 7 *Gleß/Weigend*, ZStW 126 (2014), 561 ff.; *Weigend.*, ZIS 10 (2017), 599 ff. – Grundlegend zur Zurechnung *ders.*, in: Hilgendorf (Hrsg.), Aktuelle Herausforderungen des chinesischen und deutschen Strafrechts, 2015, S. 117 ff.
 - 8 *Weigend*, Journal of International Criminal Justice 6 (2008), 927 ff.
 - 9 *Weigend*, ZStW 113 (2001), 271 ff.
 - 10 Treffend *Weigend*, JZ 1990, 774.
 - 11 *Weigend*, Festschrift für Manfred Maiwald zum 75. Geburtstag, Berlin 2010, S. 829 ff.; Gedächtnisschrift für Edda Weßlau, 2016, S. 413 ff. Zum US-Vorbild bereits *ders.*, ZStW 94 (1982), 200 ff.
 - 12 Zum Opportunitätsprinzip *Weigend*, ZStW 109 (1997), 103 ff.
 - 13 *Weigend*, in: Hilgendorf/Kudlich/Valerius (Hrsg.), Handbuch des Strafrechts, Bd. 1: Grundlagen des Strafrechts, 2019, S. 1055 ff.
 - 14 Dies gilt insbesondere, aber nicht nur für das Strafverfahrensrecht, siehe nur *Weigend*, Absprachen in ausländischen Strafverfahren. Eine rechtsvergleichende Untersuchung zu konsensualen Elementen im Strafprozeß, 1990: *ders.*, Festschrift für Ruth Rissing-van Saan zum 65. Geburtstag am 25. Januar 2011, 2011, S. 749 ff.
 - 15 Vgl. dazu *Weigend*, in: Streng/Kett-Straub (Hrsg.), Strafrechtsvergleichung als Kulturvergleich, 2012, S. 213 ff.
 - 16 Siehe etwa *Weigend*, Association Internationale de Droit Pénal (Hrsg.), International Criminal Law: Quo Vadis? (Nouvelles Etudes Pénales Bd. 19), 2004, S. 319 ff.; *ders.*, Gedächtnisschrift für Theo Vogler, 2004, S. 197 ff.; *ders.*, ZStW 116 (2004), S. 999 ff.; *ders.*, Festschrift für Klaus Tiedemann zum 70. Geburtstag, 2008, S. 143 ff.



lungen geschärfter Blick auf die Rechtsordnung und Rechtspraxis in den Vereinigten Staaten von Amerika, scheint doch das kriminalpolitische Klima in Deutschland gegenwärtig dem punitiven Konzept „tough on crime“ zu folgen.¹⁷

Seine aktuelle Forschungstätigkeit zeigt, dass Thomas Weigend keineswegs vorhat, sich in den Ruhestand zu verabschieden. Dafür steht nicht nur sein Engagement als Sprecher des Kriminalpolitischen Kreises, sondern auch seine jüngeren Arbeiten, etwa zum Sexualstrafrecht, dem Unternehmensstrafrecht, der Strafzumessung oder zur Verantwortlichkeit autonomer Agenten.¹⁸

Der Jubiläumsworkshop konnte nicht alle Themen aufgreifen, zu denen Thomas Weigend wichtige Gedanken formuliert hat. Die Veranstalter haben gleichwohl versucht, durch Panels zu den Grundlagen des Strafrechts, der Kriminalpolitik, dem materiellen Strafrecht, dem Strafverfahrensrecht und dem internationalen Strafrecht sowie durch die Auswahl eines internationalen Teilnehmerkreises dem Werk von Thomas Weigend zumindest im Ansatz gerecht zu werden.

Um dem Wunsch des Jubilars nach einem intensiven Austausch unter KollegInnen zu entsprechen, folgte auf ein Referat stets eine Ergänzung oder Erwiderung – wie sich zeigte, eine wunderbare Grundlage für spannende und kontroverse Diskussionen. Dass die Tagung damit zwar durchaus debattenreich, aber atmosphärisch in „störungsfreier Harmonie“¹⁹ verlaufen ist, haben die Herausgeber den ReferentInnen und DiskutantInnen zu verdanken. Zudem haben sich Frau Hannah Heuser und Frau Viktoria Piekarska bei der Organisation und Durchführung der Veranstaltung verdient gemacht. Dank schulden wir auch der Deutschen Forschungsgemeinschaft, die die Durchführung der Tagung und das Erscheinen dieses Bandes großzügig unterstützt hat. Last but not least, möchten wir unserem hochgeschätzten und verehrten Kollegen Thomas Weigend danken: für die unschätzbar wertvolle Zusammenarbeit in gemeinsamen Projekten, für den stets hochinteressanten Gedankenaustausch und – vor allem – für seine Freundschaft.

17 Zu Tendenzen der amerikanischen Kriminalpolitik siehe bereits *Weigend*, ZStW 90 (1978), 1083 ff.

18 Vgl. *Hoven/Weigend*, JZ 2017, 182 ff.; *Henssler/Hoven/Kubiciel/Weigend*, NZWiSt 2018, 1 ff.; *Gleß/Weigend*, ZStW 126 (2014), 561 ff.

19 Dass die Sicherung von störungsfreier Harmonie anstatt von Freiheit künftig ein mögliches Ziel der Kriminalpolitik werden könnte, befürchtet *Weigend*, Festschrift für Wolfgang Frisch, 2013, S. 17, 30.